

§35

(1) Vor der Abstimmung formuliert der Sitzungsleiter die Fragen, über die abgestimmt werden soll. Jede Frage ist so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Sie ist unmittelbar vor der Aufforderung zur Abstimmung zu verlesen, falls die Volkskammer nicht darauf verzichtet oder die Frage gedruckt vorliegt.

(2) Der Sitzungsleiter legt der Volkskammer die Fragen zur Abstimmung vor und bestimmt, in welcher Reihenfolge über sie abgestimmt werden soll.

(3) Bei der Abstimmung ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(4) Über Abänderungsvorschläge ist stets vor der Entscheidung über den Teil der Vorlage, auf den sie sich beziehen, abzustimmen.

§ 36

(1) Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn 15 Abgeordnete es vor Beginn der Abstimmung beantragen. Namentliche Abstimmungen über Schluß- oder Vertagungsanträge sind unzulässig.

(2) Der Namensaufruf erfolgt nach dem Alphabet.

(3) Wird die Richtigkeit des Ergebnisses einer namentlichen Abstimmung unverzüglich nach der Verkündung angezweifelt, so hat das Präsidium das Ergebnis sofort nachzuprüfen und nötigenfalls zu berichtigen.

§37

Jeder Abgeordnete hat das Recht, seine Abstimmung kurz schriftlich zu begründen. Diese Begründung ist in den Sitzungsbericht aufzunehmen. Ihre Verlesung kann nicht verlangt werden.